



Anlage 8, Anhang 1

110-kV-Leitung

Uphausen – Minden/West 166/167

Artenschutzprüfung

1. Deckblattänderung

Aufgestellt im Auftrag der:
SPIE SAG GmbH, CeGIT
Zum Blauen See 5
31275 Lehrte

durch:



Die Landschaftsplaner GmbH

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607
info@laukhuf-planungsbuero.de

Hannover, ~~Dezember 2014~~ **Oktober 2021**

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Datengrundlagen	2
1.4	Methodisches Vorgehen	2
2	UNTERSUCHUNGSRAUM	3
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS	4
4	RELEVANZPRÜFUNG - ARTENBESTAND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	6
4.1	Geschützte Pflanzenarten	6
4.2	Säugetiere	6
4.2.1	Reptilien	7
4.2.2	Amphibien	8
4.2.3	Schmetterlinge	8
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie	9
4.3.1	Gast- und Rastvögel	19
4.4	Zusammenfassende Darlegung	19
5	LITERATUR UND QUELLEN	20
	ANHANG I ART-FÜR ART PROTOKOLLE	21
	ANHANG II FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE KARTIERUNGEN IM BEREICH MINDEN-WEST	22

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Westfalen Weser Netz GmbH plant den Ersatzneubau der vorhandenen 110-kV-Freileitung 166/167 Uphausen - Minden/West am westlichen Stadtrand der Stadt Minden. Die Leitung schließt am Mast 68 an die 110-kV-Freileitung Rehme – Meißen an. Von Mast 68 verläuft die Trasse nach Norden und schwenkt in einem Bogen nach Westen in Richtung auf das Umspannwerk (UW) Minden/West um. Im UW gehen die Leiterseile auf das Portal Nord und das Portal Süd.

Die 110-kV-Freileitung soll als Ersatzneubau ausgeführt werden, d. h. die Trassenachse und die Standorte der Winkelmasten bleiben unverändert. Im Rahmen des Ersatzneubau werden aber die Standorte der Tragmasten neu festgelegt, so dass im vorliegenden Fall auf drei Maststandorte verzichtet werden kann und statt ursprünglich 18 Masten die neue Trasse noch 15 Masten aufweist.

Mit dem Ersatzneubau werden alle Fundamente, Masten, Ketten, Isolatoren, Armaturen, Leiterseile und Lichtwellenleiter erneuert.

~~Mast Nr. 68, an dem die 110 kV Ltg. Uphausen – Minden/West anbindet bleibt in Höhe und Standort unverändert. Hier werden lediglich die Armaturen, Isolatoren ausgetauscht wenn die neuen Leiterseile angeschlossen werden.~~

Bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Artenschutzprüfung untersucht, ob durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungen gemäß § 44 BNatSchG Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, im Sinne der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Regelungen und Verbote beeinträchtigt werden können.

Besondere Beachtung innerhalb der Prüfungen kommt dabei der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population zu (§ 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für die artenschutzrechtlichen Belange in der Planfeststellung sind die Regelungen im BNatSchG (§§ 44 und 45) maßgeblich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Betrachtungen gemäß § 44 BNatSchG ist insbesondere zu klären, in wieweit Verstöße gegen die oben genannten Verbotstatbestände durch das beantragte Vorhaben zu besorgen sind. Gemäß § 44 Abs. 5 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind Verbotstatbestände im Rahmen des Vorhabens nicht vermeidbar, sind Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen.

1.3 Datengrundlagen

Folgende Daten wurden ausgewertet:

- Biotopkartierung 2014 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Untersuchungsraum ca. 100 m beiderseits des Trassenverlaufs),
- **Aktualisierung der Biotopkartierung 2021 (Untersuchungsraum ca. 100 m beiderseits des Trassenverlaufs),**
- Kartierungen zu den Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, gefährdete Pflanzenarten sowie Raupenfutterpflanzen der wertgebenden Tagfalterarten im Erfassungszeitraum April bis Mai 2014 (Planungsbüro LAUKHUF 2014, s. Anhang II),
- **Avifaunistische Übersichtsbegehung im Jahr 2021 (Untersuchungsraum ca. 160 m beiderseits des Trassenverlaufs),**
- Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke für den Zeitraum 2010/2011 (~~neuere Daten liegen noch nicht vor~~)
- **Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke für den Zeitraum 2013 - 2020.**
- Planungsrelevante Arten des betroffenen Messtischblattes 3719 (Minden) der im Planungsraum vorkommenden Lebensraumtypen vom Naturschutzfachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

1.4 Methodisches Vorgehen

Auf der Grundlage der - im vorhergehenden Kapitel - genannten Daten erfolgte zunächst die Ermittlung möglicher vorkommender Artengruppen im Untersuchungsgebiet. Danach wird geprüft, inwieweit diese Arten durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein können. Auf dieser Grundlage wird bestimmt, welche Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten für die Konfliktanalyse relevant sind bzw. ob ein vorzeitiger Ausschluss von Arten bzw. Artengruppen möglich ist. Können Beeinträchtigungen durch vorhabensspezifische Wirkungen ausgeschlossen werden, muss die entsprechende Art bzw. Artengruppe nicht weiter betrachtet werden.

Im anderen Fall schließt sich die Konfliktanalyse in Form sogen. Art-für-Art-Protokolle (s. Anhang I) unter Berücksichtigung etwaig erforderlicher / möglicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) an. Falls erforderlich wird anschließend eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme durchgeführt.

Alle Maßnahmen, die sich aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen und dort in geeigneter Form erläutert.

2 UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Trasse für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung liegt im Kreis Minden-Lübbecke (Regierungsbezirk Detmold) am westlichen Rand der Gemeinde Stadt Minden und quert die Stadtbezirke Rodenbeck, Königstor, Haddenhausen und Dützen. Als Untersuchungsraum entlang der bestehenden Freileitungstrassen wird ein Korridor mit einer Regelbreite von 200 m festgelegt.

Naturräumlich verläuft der Trassenkorridor in den Großlandschaften „Weser- und Leine-Bergland“ und "Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest" mit den Haupteinheiten „Lübbecker Lössland“ und „Plantlünner Sandebene“.

Der Trassenkorridor quert das Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ (Gebiets-Nr. DE-3618-401), das im Untersuchungsraum identisch mit dem Naturschutzgebiet „Bastauwiesen“ ist. Südlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Bastau-Wiesen“ an.

Das Gebiet wird charakterisiert von intensiver landwirtschaftlicher Flächennutzung, mit vereinzelt eingestreuten Gehölzen und Gehöften. Die Bastau ist weitgehend als naturfernes Gewässer mit Regelprofil ausgebaut und lediglich am Stadtrand Mindens von Gehölzen begleitet. In der Stadt Minden verläuft der Trassenkorridor in einem Gewerbegebiet mit eingestreuten Ackerflächen und Gehölzen. Vor dem Umspannwerk quert er ein Siedlungsgebiet mit kleinteiligen Gärten.

Insgesamt ist das Gebiet anthropogen stark überformt. Ursprüngliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sind im Trassenkorridor kaum vorhanden. Naturnahe Strukturen sind im Bereich des Wasserwerkes sowie entlang von Wegen oder Straßen als Gehölze und halbruderaler Staudenfluren vorhanden.

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt zuordnen:

- baubedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten)
- anlagebedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus den geplanten Strukturen ergeben)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergeben)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, deren mögliche Auswirkungen auf streng und europäisch geschützte Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung zu beachten sind.

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung) vor allem an den Maststandorten
- Töten einzelner Individuen durch den Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Wanderungszeiten
- Vegetationsbeeinträchtigung durch z.B. Fahrzeugverkehr, Materiallagerung, Erdarbeiten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen - bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung

Anlagebedingte Wirkungen:

- Gefährdung / Beeinträchtigung der Vögel durch Leitungsanflug, Scheuchwirkung und Vogeltod durch Stromschlag
- Lebensraumzerschneidung (Barrierewirkung der Trasse)
- dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Flächenversiegelung an den Mastfundamenten

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze, Vegetationsrückschnitt im Überspannungsbereich

In Bezug auf die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des beantragten Vorhabens sind **Vorbelastungen** im Umgebungsbereich der geplanten Trasse in Form der bestehenden Freileitung vorhanden. Diese sind bei der Betrachtung der vorhabenspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen. Unter Vorbelastung wird im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung die bestehende 110-kV-Freileitung verstanden, die ersetzt werden soll. Von dieser gehen dieselben Wirkfaktoren, wenn auch ggf. in unterschiedlicher Wirkintensität, auf die Schutzgüter aus wie von dem beantragten Ersatzneubau.

Anlagebedingte Wirkungen:

Anlagebedingt ist die Beurteilung der Beeinträchtigung der Tiere auf die Gruppe der Vögel und somit die avifaunistischen Aspekte konzentriert, die in Bezug auf die Mastgestänge und die Beseilung als anlagebedingte Wirkungen eine besondere Betroffenheit zeigen.

Aufgrund der bestehenden Freileitung sind bereits Beeinträchtigungen vorhanden, so dass die bodenlebenden Tiergruppen sowie Insekten von den anlagebedingten Wirkungen nicht zusätzlich beeinflusst werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhaften versiegelungsbedingten Biotopverlust im Bereich der Mastfundamente ergeben sich bei den in Gitterbauweise erstellten Masten voraussichtlich verwendeten Platten- und Blockfundamenten lediglich punktuell. ~~Gegenüber den bestehenden Blockfundamenten ergibt sich eine Erhöhung der Versiegelung von ca. 2,5 m² je Maststandort.~~ Durch die Verringerung der Maststandorte ergibt sich insgesamt ein geringerer versiegelungsbedingter Biotopverlust.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die bestehende Freileitung sind derzeit bereits Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze innerhalb des Schutzstreifens gegeben. Mit der neu geplanten Freileitung wird der bestehende Schutzstreifen um ca. 5 m beidseitig erweitert. Zusätzliche Wuchshöhenbeschränkungen sind daher zu erwarten.

4 RELEVANZPRÜFUNG - ARTENBESTAND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

Die planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes 3719 (Minden) wurden in einer Relevanzprüfung daraufhin überprüft, ob deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumtypen und Habitatstrukturen im Planungsgebiet grundsätzlich möglich ist. Weiterhin wurden Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 sowie eigene aktuelle Erhebungen berücksichtigt. Für diese Arten erfolgt eine Betrachtung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Die hierbei betrachtungsrelevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind im Kapitel 3 dargestellt.

Im Ergebnis werden für voraussichtlich betroffene Arten Prüfprotokolle (Art-für-Art Protokolle) erstellt, in denen mögliche Konflikte mit dem geplanten Vorhaben dargestellt und evt. notwendige Vermeidungsmaßnahmen benannt werden.

4.1 Geschützte Pflanzenarten

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten keine Pflanzenarten der FFH-RL Anhang IV sowie der regionalisierten Roten-Liste NRW nachgewiesen werden.

Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG können somit für alle Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

4.2 Säugetiere

Fledermäuse

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen beschränken sich auf die mögliche Schädigung von Quartierstandorten im Bereich der Bauflächen von Maststandorten und bei der Überspannung von Gehölzen im Bereich des Schutzstreifens im Zuge der erforderlichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beseitigung von Gehölzen.

Für mögliche anlagebedingte Kollisionen von Fledermäusen mit Freileitungen sind in der Literatur kaum Hinweise zu finden. Es liegen hierzu fast ausschließlich Angaben zu Windenergieanlagen vor. Eine Übertragung dieser Angaben kann allerdings durch grundsätzliche Unterscheidungen nicht erfolgen.

Fledermäuse werden erst mit Sonnenuntergang aktiv und fliegen in der späten Dämmerung auf Beutefang. Sie stoßen dabei hochfrequente Laute aus und können aufgrund der zurückgeworfenen Schwingungen sowohl die Existenz eines Gegenstandes als auch die Richtung und Entfernung zu ihm erfassen, sowie ihre Beute orten. Da zu dieser Zeit die Bautätigkeiten ruhen ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieses Echoortungssystems der Fledermäuse durch Baulärm zu rechnen. Aufgrund dieses Ortungssystems können sich Fledermäuse zudem sehr gut orientieren. Somit wird davon ausgegangen, dass Fledermäuse eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zeigen.

Der dauerhafte anlagebedingte Flächenverlust beschränkt sich auf die Mastfundamente. In Bezug auf den Lebensraum von Fledermäusen ist hier eine geringe Empfindlichkeit gegeben.

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich hingegen durch die erforderliche Beseitigung von Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich der Freileitung. Diese sind für Fledermäuse vor allem als Überwinterungs-, Jagd- und Nahrungshabitat relevant.

Eine mögliche Beeinträchtigung einzelner Tagesquartiere bzw. -verstecke kann jedoch ausgeschlossen werden. Hierfür nutzen viele Arten kleine Spalten oder Höhlen in Bäumen. Da Fledermäuse bei der Wahl ihrer Tagesverstecke eine gewisse Flexibilität zeigen, ist bauzeitlich von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Gehölzrodungen finden gemäß BNatSchG nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September statt. Zu dieser Zeit hat sich der Großteil der Tiere bereits in die Winterquartiere zurückgezogen. Somit ist nicht von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes auszugehen.

Mögliche Verbotstatbestände können jedoch durch Gehölzverluste bei der Verbreiterung des Schutzstreifens der Freileitung entstehen. Vor allem bei dem Verlust von für Fledermäuse geeigneten älteren Laubholzbeständen als Wochenstuben und Winterquartiere ist eine hohe Empfindlichkeit gegeben. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ist bezüglich des betriebsbedingten Rückschnittes innerhalb des Schutzstreifens bzw. bezüglich der Zerschneidungswirkung jedoch mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zu rechnen. Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens um ca. 5 m beidseitig sind lediglich vereinzelt Gehölzeingriffe durch Rückschnitt bzw. Kappung von Gehölzen notwendig.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Rückschnitt bzw. die Kappung von Gehölzen wertgebende Habitatstrukturen für Fledermäuse (Baumhöhlen, -spalten) aber auch für andere Tiere (Vögel, Kleinsäuger) beseitigt werden, wird durch die Ökologische Baubegleitung (S 1, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) sichergestellt, dass zu fallende ältere Laubbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter geprüft (AV 5, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) und ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden.

Im Messtischblatt 37191 Minden ist als einzige planungsrelevante Fledermausart die Zweifarbfledermaus genannt. Da diese in felsreichen Waldgebieten bzw. Gebäuden vorkommt, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

4.2.1 Reptilien

Aufgrund der Verbreitungsstruktur ist ein Vorkommen der Schlingnatter im Naturraum Westfälisches Tiefland auszuschließen. Die Tierart bevorzugt trockene und sonnenexponierte Biotope, Vorkommen im Untersuchungsraum wären somit potenziell ausschließlich auf Sekundärbiotopen möglich. Eine Beeinträchtigung der Art im Untersuchungsraum wird ausgeschlossen.

Die Zauneidechse ist bundesweit verbreitet. Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Trassenverlauf jedoch nur auf Sekundärlebensräumen zu erwarten. Zau-

neidechsen bevorzugen trockene und sonnenexponierte Biotope, aber auch Straßenböschungen, Bahndämme sowie Steinbrüche. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist somit nicht vollständig auszuschließen.

Eine Kartierung von Reptilien erfolgte daher an sämtlichen bestehenden Maststandorten, soweit erreichbar. Reptilien werden üblicherweise durch langsames, vorsichtiges Absuchen geeigneter Habitats gesucht. An den Maststandorten wurden keine Reptilien beobachtet. Aufgrund der Standortbedingungen (dichter Bewuchs, innerhalb landwirtschaftlicher Intensivnutzflächen, fehlende vegetationsarme Bereiche) war auch nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Die Artengruppe wird daher nicht weiter untersucht.

4.2.2 Amphibien

Da im Untersuchungsraum keine für das Ablaichen von potenziell vorkommenden Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Molche) geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Amphibien lediglich aufgrund der jahreszeitlich durchgeführten Wanderungen zwischen ihren Sommer- / Winterquartieren sowie den Laichgewässern durch bauzeitliche Projektwirkungen beeinträchtigt werden.

Mit dem Beginn des Landlebens beginnen auch die Wanderungen der Amphibien. Sie kehren dann zur Fortpflanzung immer wieder zu den Laichgewässern zurück. Während dieser Wanderzeiten von den Sommer- / Winterquartieren zu den Laichgewässern sowie innerhalb der Landlebensräume (u.a. der Winterruhezeiten) ist eine bauzeitliche Beeinträchtigung der genannten Arten durch das beantragte Vorhaben nicht auszuschließen. Durch bauzeitliche Projektwirkungen wie die Anlage von Baugruben für Mastfundamente ist eine Gefährdung von Amphibien nicht auszuschließen. Während der Arbeitsruhe (Betonaushärtungszeit) an den Mastfundamenten ist nicht auszuschließen, dass die Tiere auf ihren Wanderungen in die offene Grube fallen und dort verenden bzw. gefressen werden.

Eine durchgeführte Amphibienkartierung, die an sämtlichen bestehenden Maststandorten erfolgte, erbrachte keine Funde. Es wurden an den Maststandorten oder deren näheren Umgebung keine geeigneten Laichgewässer gefunden, eine Beeinträchtigung während der Wanderungszeiten kann dennoch in diesem von Gräben durchzogenen Landschaftsraum nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse (Art-für-Art Protokoll) weiter behandelt.

4.2.3 Schmetterlinge

Nach den Verbreitungskarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind im Untersuchungsraum keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Bei den faunistischen Kartierungen wurden ebenfalls keine Raupenfutterpflanzen der wertgebenden Schmetterlingsarten im Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Bast-auniederung, -wiesen“ innerhalb des Untersuchungskorridors gefunden. Mit einer Betroffenheit von Schmetterlingsarten ist daher nicht zu rechnen. Die Artengruppe wird daher nicht weiter untersucht.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Zuge der avifaunistischen Erfassung konnten im Untersuchungsraum (100 m beidseitig der Trasse) im Jahr 2014 insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1). 23 Arten besetzten dabei Reviere bzw. brüteten im Untersuchungsraum. Kiebitz, Rauchschwalbe, Stockente und Turmfalke traten als Nahrungsgäste während der Brutzeit auf. Durchzügler wurden nicht beobachtet.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Übersichtsbegehung mit 3 Terminen, davon eine Nachtbegehung. Die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung in 2014 konnten dabei im Wesentlichen bestätigt werden. Hinzu kommt ein Brutvorkommen des Weißstorchs auf dem Mast unmittelbar westlich des Dützener Weges (K 10) der in diesem Bereich parallel verlaufenden Trasse. Nachtaktiven Eulen/Käuze konnten bei jahreszeitlich und witterungsbedingt günstigem einmaligem Erfassungstermin nicht nachgewiesen werden.

In den im September 2021 übermittelten Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke e.V. sind planungsrelevante und bemerkenswerte Arten aus den Jahren 2013 – 2020 verzeichnet, davon 5 Brutvogelarten und 20 Rastvogelarten. Seeadler überfliegen regelmäßig das Gebiet.

Der Weißstorch wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt; neben dem Mäusebussard, Kiebitz, und Turmfalke, Bekassine, Turteltaube, Waldkauz und Wachtelkönig gilt die Art als streng geschützt.

Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall und Rauchschwalbe und ~~Weißstorch~~ gelten in der zugrunde liegenden Großlandschaft (Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland) als gefährdet (Rote Liste 3). Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Turteltaube, Wachtel und Wiesenpieper sind als stark gefährdet (Rote Liste 2) aufgeführt. Bekassine, Braunkehlchen und Wachtelkönig als vom Aussterben (Rote Liste 1) bedroht. Die Arten Bachstelze, ~~Feldsperling~~, ~~Gelbspötter~~, ~~Goldammer~~, Haussperling, ~~Klappergrasmücke~~ Sumpfrohrsänger und Turmfalke werden als Brutvögel auf der Vorwarnliste geführt.

In dem gequerten Abschnitt des **Vogelschutzgebiet** kommen folgende Arten der Roten Liste vor: Feldlerche und Kiebitz, ~~Weißstorch~~. Weitere Artenvorkommen sind: Dorngrasmücke, Goldammer, Wiesenschafstelze, **Weißstorch** und Sumpfrohrsänger.

~~Der Weißstorch, der in den Jahren 2010/2011 noch in der Nähe der vorhandenen Freileitung gesichtet wurde, brütet jetzt weit außerhalb des Untersuchungsraums.~~

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Vorhabenwirkungen sind insbesondere zu betrachten:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung) vor allem an den Maststandorten

Anlagebedingte Wirkungen

- Gefährdung / Beeinträchtigung der Vögel durch Leitungsanflug, Scheuchwirkung und Vogeltod durch Stromschlag
- Lebensraumzerschneidung (Barrierewirkung der Trasse).

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln besteht insbesondere während der Brutzeit, welche die empfindlichste Lebensphase der Tiere darstellt. Hierbei sind mögliche Gehölzbeseitigungen (Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter) und der Baustellenbetrieb an den Maststandorten sowie Lärmemissionen die wesentlichen zu betrachtenden Faktoren (baubedingte Störungen, bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust).

Vor allem störungs- / lärmempfindliche Arten wie Braunkehlchen sind durch bauzeitliche Störungen betroffen. Durch eine entsprechende Zeitliche Befristung der Baumaßnahmen - Bauzeitenregelung (AV1) lassen sich jedoch erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit vermeiden.

Eine Zerstörung von Teilen des Bruthabitats der Arten durch die Errichtung von Baustellenflächen und Bauzufahrten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Baufelder wieder hergerichtet werden und in der Annahme, dass die Arten auf vorhandene benachbarte Strukturen geeigneter Habitatqualität innerhalb des jeweiligen Reviers ausweichen können, können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zudem werden die Baustellenflächen zeitlich und flächenmäßig auf das unbedingte Maß an den einzelnen Maststandorten beschränkt und diese werden nicht über das erforderliche Maß hinaus beansprucht (AV3, AV4). Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Bautätigkeit kann bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Brutvögel als nicht erheblich eingestuft werden.

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die neuen Maststandorte zu erwarten.

Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens in der bereits bestehenden Trasse um ca. 5 m beidseitig ist ein Rückschnitt von angrenzenden Gehölzen und eine damit einhergehende Habitatentwertung der überspannten Flächen möglich. Vor allem ältere Laubholzbestände können eine hohe Habitatwertigkeit für höhlenbrütende Vogelarten oder Greifvogelhorste aufweisen. Durch die Ökologische Baubegleitung (S 1, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) wird sichergestellt, dass zu fällende ältere Laubbäume auf Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter geprüft (AV 5, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) und ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden.

Eine erhöhte anlagebedingte Gefährdung geschützter Wiesenbrüter (z.B. Kiebitz, Feldlerche) durch Rabenvögel oder Greifvögel, die die Leitungsmaste als Ansitz nutzen, kann nicht angenommen werden, da mit der bestehenden Stromleitung bereits derzeit Ansitzmöglichkeiten gegeben sind.

Das Risiko des Stromschlags ist vor allem bei Mittelspannungsmasten (unter 110 kV) in alter Bauweise relevant. Bei Neubauten ist durch § 41 BNatSchG eine Verwendung von für Vögel nicht gefährlichen Masten vorgeschrieben. Bei Hochspannungsleitungen (110 kV und mehr) wird allein aufgrund der technischen Anforderungen eine Bauweise verwendet, die das Stromschlagrisiko stark reduziert, da zwischen geerdetem Mast und Strom führenden Leitungen eine größere Isolierstrecke liegt, so dass Vögel nicht beide Teile gleichzeitig berühren und einen Kurzschluss verursachen können. Lediglich durch geschlossene Kotstrahlen von auf dem Mast sitzenden Großvögeln (z.B. Störchen) kann u. U. noch ein Stromschlag her-

beigeführt werden. Es ist keine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Brutvögel zu erwarten.

Ein deutlich höheres Mortalitätsrisiko geht vom Leitungsanflug aus (Schumacher 2002). Hierbei sind v. a. Großvögel (Störche, Gänse) betroffen. Greifvögel sind aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet. Brutvögel, die ihre Umgebung gut kennen, sind generell weniger gefährdet, als durchziehende Gastvögel, denen die Örtlichkeit nicht vertraut ist, da bei zahlreichen Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt gegenüber einer Hochspannungsfreileitung auszugehen ist. Somit ist durch die bestehende Freileitung von einer Vorbelastung der Brutvögel auszugehen und es ist weiterhin damit zu rechnen, dass die gegenüber Freileitungen unempfindlichen Arten sich auch an den Ersatzneubau gewöhnen werden. Weitere risikoerhöhende Faktoren sind nach Bernshausen et al. (2000) die Häufung von Wetterlagen mit schlechter Sicht (Nebel, Regen) sowie Höhe und Anzahl der Leiterseilebenen. Das Anflugrisiko am Erdseil (dünn, einzeln verlaufend und daher schlechter sichtbar als die Strom führenden Leiter) ist deutlich höher. Durch die Markierung des Erdseils kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Durch die Verwendung dieser Markierungen erfolgt eine Verminderung des Kollisionsrisikos um 60 bis 90 % (Bernshausen et al. 2007, Koops 1997). Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hat sich mehrfach bestätigt.

Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung

Um die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko) von Vögeln durch Leitungsanflug bei Freileitungen zu ermitteln, wird die allgemeine Mortalitätsgefährdung des MGI mit dem artspezifischen Anflugrisiko bei Freileitungen ins Verhältnis gesetzt. Die Aggregation des artspezifischen Anflugrisikos mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung (MGI) zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Tötungsrisiko) (vMGI) ist notwendig, da sich aus der separaten Betrachtung des artspezifischen Anflugrisikos keine Mortalitätsgefährdung begründet, die eine planerische Relevanz entfaltet. Erst mit Berücksichtigung des MGI ergeben sich Klassifizierungen, bei denen deutlich wird, dass beispielsweise der Verlust einzelner Individuen ubiquitärer Arten mit einer hohen natürlichen Mortalität und geringem Lebensalter hinsichtlich der Signifikanz des Tötungsrisikos anders zu werten ist, als der Tod seltener und gefährdeter Großvogelarten.

Im Rahmen der eigenen Kartierungen 2014 und 2021 und Daten der Biologischen Station aus 2010/2011 und 2013 - 2020 wurden 45 56 Arten ermittelt (Tabelle 1).

Davon ordnen Bernotat et al. (2018) den Kiebitz einer sehr hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zu. Hier ist möglicherweise mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten dieser Art zu rechnen.

Drei Arten (Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch) ordnen Bernotat et al. (2018) einer hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zu. Hier ist möglicherweise mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten dieser Arten zu rechnen.

Elf Arten (Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Rebhuhn, Ringeltaube, Silberreiher, Stockente, Sturmmöwe, Turteltaube, Wachtel, Wiesenpieper) ordnen Bernotat et al. (2018) einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zu. Auch hier ist möglicherweise mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten dieser Arten zu rechnen.

23 Arten (Amsel, Braunkehlchen, Dohle, Elster, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Star, Stieglitz, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldkauz) ordnen Bernotat et al. (2018) einer geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zu. Somit ist nicht mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten dieser Arten zu rechnen.

Die restlichen 12 Arten (Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp) ordnen Bernotat et al. (2018) einer sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zu. Auch hier ist nicht mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten dieser Arten zu rechnen.

Für Hausrotschwanz, Jagdfasan, Nilgans und Wiesenschafstelze machen Bernotat et al. (2018) keine Angabe.

Bei der Bewertung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung ist zwischen Gast- und Brutvögeln zu unterscheiden.

Tabelle 1: Während des Untersuchungszeitraumes im Untersuchungsgebiet 2010/2011, 2014, 2013 – 2020 und 2021 nachgewiesene Arten mit Angabe zur Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug

vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung					
Vogelart	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Amsel	-	-	-	x	-
Bachstelze	-	-	-	-	x
Bekassine	-	-	x (G)	-	-
Blaumeise	-	-	-	-	x
Braunkehlchen	-	-	-	x	-
Buchfink	-	-	-	-	x
Dohle	-	-	-	x (G)	-
Dorngrasmücke	-	-	-	-	x
Elster	-	-	-	x	-
Feldlerche	-	-	-	x	-
Feldschwirl	-	-	-	x	-
Feldsperling	-	-	-	x	-
Gartenbaumläufer	-	-	-	-	x
Gartengrasmücke	-	-	-	-	x
Gelbspötter	-	-	-	x	-
Goldammer	-	-	-	x	-
Graugans	-	-	x (G)	-	-
Graureiher	-	-	x (G)	-	-
Grünfink	-	-	-	-	x
Hausrotschwanz	-	-	-	-	-
Haussperling	-	-	-	x	-
Heckenbraunelle	-	-	-	-	x
Höckerschwan	-	-	x (G)	-	-
Jagdfasan	-	-	-	-	-

vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung					
Vogelart	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Kiebitz	X	-	-	-	-
Klappergrasmücke	-	-	-	-	X
Kohlmeise	-	-	-	-	X
Kuckuck	-	-	-	X	-
Lachmöwe	-	-	x (G)	-	-
Mäusebussard	-	-	-	X	-
Mehlschwalbe	-	-	-	X	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	X	-
Nachtigall	-	-	-	X	-
Nilgans	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	X	-
Rauchschwalbe	-	-	-	X	-
Rebhuhn	-	-	X	-	-
Ringeltaube	-	-	X	-	-
Saatkrähe	-	-	-	X	-
Seeadler	-	-	x (G)	-	-
Silberreiher	-	-	x (G)	-	-
Star	-	-	-	x (G)	-
Stieglitz	-	-	-	X	-
Stockente	-	-	X	-	-
Sturmmöwe	-	-	x (G)	-	-
Sumpfrohrsänger	-	-	-	-	X
Turnfalke	-	-	-	X	-
Turteltaube	-	-	X	-	-
Wacholderdrossel	-	-	-	x (G)	-
Wachtel	-	-	X	-	-
Wachtelkönig	-	X	-	-	-
Waldkauz	-	-	-	X	-
Weißstorch	-	X	-	-	-
Wiesenpieper	-	-	X	-	-
Wiesenschafstelze	-	-	-	-	-
Zilpzalp	-	-	-	-	X

Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug: rot = sehr hoch, orange = hoch, gelb = mittel, hellgrün = gering, dunkelgrün = sehr gering

(G) = Einstufung als Gastvogel

Durch den Leitungsanflug beeinträchtigte Vögel, sind besonders nachtaktive Vogelarten wie z. B. Eulen- und Großvögel (Störche, Reiher, Kraniche, Gänse, Schwäne). Greifvögel und Falkenartige sind aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet. Ausgenommen hiervon wären die Jungvögel der Greifvögel, die auf Grund von Unerfahrenheit mit Leitungen kollidieren könnten. Auch für Arten des Offenlandes (z. B. Bodenbrüter mit Balz- oder Singflügen) wie Kiebitz und Feldlerche ist das Risiko, mit Leiter- oder Erdseilen zu kollidieren, relativ hoch.

Generell lässt sich sagen, dass Brutvögel, die ihre Umgebung gut kennen, weniger gefährdet sind, als durchziehende Rastvögel, denen die Örtlichkeit nicht vertraut ist, da bei zahlreichen Brutvögeln von einem Gewöhnungs- bzw. Lerneffekt gegenüber einer Hochspannungsfreileitung auszugehen ist.

Brutvögel

Brutvögel sind mit der Lage der Leitungen weitgehend vertraut. Folglich sollte es anlagebedingt nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommen. Um Tötungen oder Verletzungen der Brutvögel, insbesondere der genannten Arten, mit hohem Gefährdungspotenzial durch Leitungsanflug zu vermeiden, wird eine effektive Markierung des Erdseils zur besseren Erkennbarkeit empfohlen. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu rechnen.

Auch resultiert aus einem Kollisionsrisiko nicht zwingend eine planerisch relevante Mortalitätsgefährdung. Beispielsweise gehören Stockente, Blässhuhn, Ringeltaube und Star zu den Arten mit den höchsten Opferzahlen durch Leitungsanflug, dennoch ergibt die Berücksichtigung des MGI (allgemeine Mortalitätsgefährdung) mit seinen populationsbiologischen und naturschutzfachlichen Kriterien, dass die daraus resultierende vMGI (vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) der Arten eine untergeordnete Planungsrelevanz aufweist. Somit darf das vorhabentypspezifisch ausgewiesene Kollisions- bzw. Tötungsrisiko nicht mit dem aus der Rechtsprechung zum Artenschutzrecht stammenden Terminus des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ verwechselt werden (Bernotat et al. 2018).

Während des Beobachtungszeitraums der Biologischen Station von 2013 bis 2020 wurde im Untersuchungsgebiet vor allem der Kiebitz als Art mit einer sehr hohen Gefährdung gegenüber Leitungsanflug nachgewiesen.

Als Art mit einer hohen Gefährdung wurde der Weißstorch in der Kartierung 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der potenziell im Gebiet vorhandene Wachtelkönig konnte nur in der Kartierung der Biologischen Station von 2010/2011 in einer Entfernung von > 1000 m nachgewiesen werden.

Als Arten mit einer mittleren Gefährdung (Rebhuhn, Ringeltaube, Stockente, Turteltaube, Wachtel, Wiesenpieper) wurden nur Rebhuhn und Ringeltaube im Nahbereich der Trasse nachgewiesen. Die übrigen Arten sind als potenziell im Gebiet vorkommend zu werten. Rebhuhn und Ringeltaube hatten ein Brutrevier im Untersuchungsgebiet. Da sich bereits eine Freileitung in dem Gebiet befindet und die Ersatzleitung an gleicher Stelle errichtet werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere die Nähe der Leitung gewohnt sind.

Feldlerche, Feldsperling und Nachtigall haben jeweils Reviere in direkter Nähe zur Leitungstrasse. Hier kann mit häufigen Querungen der Leitung zu rechnen sein. Die Arten haben ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen und nur eine geringe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung, so dass hier nicht mit einer Kollision zu rechnen ist. Zusätzlich sollten die Erdseile markiert werden, um das Risiko des Leitungsanflugs für alle Arten zusätzlich zu mindern. Nach den Erfahrungen aus der Verwendung dieser Markierungen (Bernshausen et al. 2007, Alonso et al. 1994, Brown & Drewien 1995, Koops 1997) erfolgt durch die Maßnahme eine Verminderung des Kollisionsrisikos um 60 bis 90 %. Die Wirksamkeit dieser Markierungen hat sich mehrfach bestätigt und berücksichtigt sowohl das Tag- als auch das Nachtflugeschehen.

Rastvögel

Beeinträchtigende Wirkungen in Bezug auf Rastvögel gehen von der Kollisionsgefahr der Tiere beim An- und Abflug von Rastgebieten (Schlafplätze, Nahrungsflächen) aus. Durchzügler sind hauptsächlich durch ein Kollisionsrisiko beim Überflug gefährdet. Als wertgebende Arten mit mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung sind hier Bekassine und Silberreiher zu nennen. Die Bekassine wurde in kleinen Trupps von 9 bis 20 Individuen im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Silberreiher kam jeweils nur als Einzelexemplar vor. Seeadler, die als Gastvögel ebenfalls eine mittlere Gefährdung aufweisen, fliegen regelmäßig über das Gebiet.

Mit erheblichen Gefährdungen durch das geplante Vorhaben, ist auch hier nicht zu rechnen, da durch die effektive Markierung des Erdseils zur besseren Erkennbarkeit der Leiterseile nicht das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu erwarten ist. Zudem befinden sich keine geeigneten Rast- und Ruheplätze für Rastvögel im Untersuchungsgebiet.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten im Jahr 2014 und 2021 einschließlich der vorliegenden Daten (Stand 2010/2011 und 2013 bis 2020) der Biologischen Station Minden-Lübbecke. Sie zeigt die im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten (Arten der Vogelschutz-Richtlinie, streng geschützte und gefährdete Arten sind fett markiert). Neben der Angabe zur regionalen und nationalen Gefährdung ist der Tabelle die Prüfrelevanz zu entnehmen. Nicht prüfrelevante Arten brauchen im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet zu werden, für alle prüfrelevanten Arten werden Art-für-Art Protokolle gemäß LANUV erstellt.

Tab. 1: Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet (März –Juni 2010/2011, April bis Mai 2014, April bis Mai 2021) mit Gefährdungsangabe, Status und Prüfrelevanz

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Arten-schutz	VS-RL	RL D 2009 2021 [wandernde 2012]	RL NW 2008 2016	RL NW 2008 2016 Naturraum WB/WT	Nachweis im UG	EHZ KON	Prüfrelevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	V	V	Brutvogel		-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	Artikel 4 (2)	1	1	1	Rastvogel	S	ja
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	Artikel 4(2)	± 2	1S	1S	planungsrelevante Art	S	ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			*	*	*	Rastvogel		-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	*	*	außerhalb des UG		-
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	*	*	überfliegend		-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§		3	3 S	3	Brutvogel	U	ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§		±2	3	3	planungsrelevante Art	U	ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		V	3	∇ 3	Brutvogel	U	ja
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		*	∇ *	∇ *	außerhalb des UG		-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	∇ *	∇ *	Brutvogel		-
Graugans	<i>Anser anser</i>	§		*	*	*	Rastvogel		-
							überfliegend		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		*	*	*	Rastvogel		-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§		∇ *	V	V	kein Brutnachweis		-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§		*	*	*	Rastvogel		-
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			Neozoe	♦	♦	Brutvogel		-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	Artikel	2 [V]	2 S	2	Brutvogel	S	ja

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Arten-schutz	VS-RL	RL D 2009 2021 [wandernde 2012]	RL NW 2008 2016	RL NW 2008 2016 Naturraum WB/WT	Nachweis im UG	EHZ KON	Prüfrelevanz
			4(2)						
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§		*	V	∇ 3	außerhalb des UG		-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Kuckuck	<i>Cuculuc canorus</i>	§		∇ {3} 3	3 2	3 2	außerhalb des UG	U	nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§		*	*	*	überfliegend Rastvogel		-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	*	*	Brutvogel	G	ja
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§		∇ 3	3	3	Brutvogel	U	ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Nachtigall	<i>Lucinia megarhyn- chos</i>	§	Artikel 4(2)	*	3	3	Brutvogel	S	ja
Nilgans	<i>Alopochen aegypti- aca</i>			Neozoe	◆	◆	Rastvogel		-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		V	3 S	3	Nahrungsgast	U	ja
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§		* 2	2S	3S 2	planungsrelevante Art, Brutvogel	S	ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§		*	*S	*S	planungsrelevante Art	G	ja
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§	Anh. I	3	R	R	überfliegend	S	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	§§	Anh. I	R	2	*	Rastvogel	G	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	3	3	Rastvogel	U	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§		*	*	*	Nahrungsgast		-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§		*	*	R	Rastvogel	U	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palust- ris</i>	§		*	*	* V	Brutvogel		-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		*	V S	V S	Nahrungsgast		Ja, da ein po- tenziell für Turmfalken geeignetes

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Arten-schutz	VS-RL	RL D 2009 2021 [wandernde 2012]	RL NW 2008 2016	RL NW 2008 2016 Naturraum WB/WT	Nachweis im UG	EHZ KON	Prüfrelevanz
									Nest vorhanden -
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§		*2	2	2	planungsrelevante Art	S	ja
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			*	V	3	Rastvogel		-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§		*V	2S	2S	planungsrelevante Art	U	ja
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	§§		* 1	1S	1S	planungsrelevante Art	S	ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§		*	*	*	planungsrelevante Art	G	ja
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	Anhang I	3 [3/V] V (3)	3*S	3*S	außerhalb innerhalb des UG	G	ja
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	Artikel 4(2)	*2	2S	2	planungsrelevante Art	S	ja
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	*	*	Brutvogel		-
Summe							3556		

grau unterlegt: in Karte dargestellt

Erläuterung: RL D: Status nach Roter Liste Deutschland, RL NW: Status nach Roter Liste Nordrhein-Westfalen, Naturraum WB/WT: Naturraum Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland; Gefährdungstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, R = Rastvorkommen, EHZ KON: Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region; G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

4.3.1 Gast- und Rastvögel

Zur möglichen Gefährdung von Gast- und Rastvögeln sind anhand der **eigenen** Untersuchungen keine Aussagen möglich, da diese vornehmlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) anzutreffen wären (die Untersuchungen erfolgten zwischen April und Mai). **In den Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 sind jedoch Rastvögel aufgeführt.** Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind die offenen Acker- und Grünlandflächen im untersuchten Raum allerdings als wenig geeignete Rastgebiete einzuschätzen, da im Westen des Vogelschutzgebietes deutlich attraktivere Rastgebiete vorhanden sind. ~~Am ehesten sind kleine Kiebitztrupps während der Zugzeiten zu erwarten,~~ **Als Rastvögel mit nennenswerten Anzahlen wurden Bekassinen, Feldlerchen, Kiebitze, Saatkrähen, Stare und Sturmmöwen erfasst,** für die jedoch keine besonders hohe potenzielle Gefährdung anzunehmen ist. Im Bereich des Vogelschutzgebietes sind allerdings zahlreiche Arten als potenziell durch Leitungsanflug gefährdete Arten einzustufen, die ggf. zur Nahrungssuche im Gebiet auftreten können.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln während der Baudurchführung ist nicht zu erwarten, da diese zeitlich eng begrenzt sind und im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, auf die die Tiere ausweichen können.

4.4 Zusammenfassende Darlegung

Im Untersuchungsraum sind aufgrund der Biotopausstattung keine Pflanzen, Reptilien-, Amphibien- sowie Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten bzw. liegen keine Hinweise auf deren Vorkommen vor. Für Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (S 1) sollen vor Beginn von Rodungen Höhlenbäume kontrolliert und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Diese Artengruppen brauchen somit im Rahmen der Konfliktdanalyse nicht weiter betrachtet zu werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögel sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zunächst nicht auszuschließen. Durch eine zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen auf die Zeit außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August (AV 1) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel vermieden werden.

Durch die Beschränkung der bauzeitlichen Arbeitsflächen an den einzelnen Maststandorten (AV 4) bleiben entsprechende Rückzugsräume auch für Rastvogelarten erhalten, so dass nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

Anlagebedingt ist durch den beantragten Ersatzneubau nur mit Beeinträchtigungen der Vögel durch Scheuchwirkung und Leitungsanflug zu rechnen. Durch die Markierung des Erdseils innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG 2) wird das Eintreten von Verbotstatbeständen weitestgehend vermieden.

5 LITERATUR UND QUELLEN

- ALONSO, J. C.; ALONSO, J. A. & MUNOZ-PULIDO, R. (1994): Mitigation of bird collisions with transmission lines through groundwire marking. *Biological Conservation*, 67, p. 129-134.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- ~~Bernshausen et al. 2000: Bernshausen, F., Kreuziger, Richarz, K., Sawitzky, H. J., Uther, D.: Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen – Zwischenbericht eines Projekts zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 1/2000~~
- Bernshausen et al. 2007: Bernshausen, F., Kreuziger, J., Uther, D., WAHL, M.: Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos – Bewertung und Maßnahmen kollisionsgefährlicher Leitungsbereiche.- in: Naturschutz und Landschaftsplanung 1/2007
- BROWN, C. J., & DREWIEN, R. C. (1995): Evaluation of power line markers to reduce crane and waterfowl collision mortality. – *Wildl. Soc. Bull.* 23: 217-227
- Koops, F. B. J., 1997: Markierungen von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden.- *Vogel und Umwelt* 9, Sonderheft: 276-278.
- Schumacher 2002: Schumacher, A.: Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. In: *Naturschutz in Recht und Praxis* – online (2002) Heft 1/2002:

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004.
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004.

Internetquellen:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2010): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3719 Minden:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste>
Eingesehen am 22.10.2014, 09:45 Uhr

ANHANG I ART-FÜR ART PROTOKOLLE

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bekassine (Gallinago gallinago)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="1"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="1"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3719"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
s. Beiblatt Bekassine		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
s. Beiblatt Bekassine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
s. Beiblatt Bekassine		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Beiblatt Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Bekassine kommt in NRW selten als Brutvogel vor. Sie ist ein regelmäßiger Durchzügler mit einem Verbreitungsgebiet von West- und Nordeuropa bis nach Sibirien. Typische Brutgebiete sind Nasswiesen und Moore, wobei das Nest am Boden versteckt angelegt wird. Die Art ernährt sich überwiegend von Kleintieren, wie Schnecken, Insekten und Regenwürmern, und von Pflanzen, wie beispielsweise Binsen, Kräutern und Seggen.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde die Bekassine im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht erfasst bzw. nicht aufgeführt. In den Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 wurde sie als Rastvogel in kleinen Trupps von 9 bis 20 Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Beeinträchtigende Wirkungen in Bezug auf diese Art gehen von der Kollisionsgefahr der Tiere beim An- und Abflug von Rastgebieten (Schlafplätze, Nahrungsflächen) aus. Durchzügler sind hauptsächlich durch ein Kollisionsrisiko beim Überflug gefährdet.

Die Art weist als Gastvogelart eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Hier ist mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Mit erheblichen Gefährdungen der Art durch das geplante Vorhaben ist nicht zu rechnen, da durch die effektive Markierung des Erdseils (VSG 2) zur besseren Erkennbarkeit der Leiterseile nicht das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu erwarten ist. Zudem befinden sich keine geeigneten Rast- und Ruheplätze für Rastvögel im Untersuchungsgebiet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen AV 1 und AV 2 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Braunkehlchen(*Saxicola rubetra*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland 3 2
 Nordrhein-Westfalen 1 S

Messtischblatt3719**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
gelb ungünstig / unzureichend
rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A** günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Braunkehlchen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Braunkehlchen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Braunkehlchen

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den afrikanischen Savannen südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte das Braunkehlchen ca. 1,8 km entfernt im Vogelschutzgebiet nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 und 2021 sowie die Daten der biologischen Station aus den Jahren 2013 bis 2020 erbrachten keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines Brutplatzes kommen.

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Braunkehlchens nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldlerche

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Feldlerche

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldlerche

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Feldlerche (*Alda arvensis*)**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Für Feldlerchen wurde nach Altemüller & Reich (1997) nachgewiesen, dass sie vorhandene Stromtrassen meiden. Bei der Kartierung **den Kartierungen** der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 **und 2013 bis 2020** wurde die Feldlerche im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Auch die faunistische Kartierung 2014 konnte 3 Brutpaare sowie einen Nahrungsgast in unmittelbarer Nähe der Freileitung nachweisen, so dass hier nicht mit einem Lebensraumverlust für Feldlerchen zu rechnen ist. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Art kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines Brutplatzes aufgrund der Scheuchwirkung. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

~~Eine Beeinträchtigung der Feldlerche durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Über die Feldlerche ist ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen bekannt. Zu einzelnen, freistehenden Vertikalstrukturen (z.B. Einzelbäumen) hält sie einen Abstand von > 50 m ein, zu geschlossenen Vertikalstrukturen, wie Baumreihen > 120 m und zu Gebäudekulissen bis zu 160 m. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Feldlerche nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Feldschwirl (Locustella naevia)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldschwirl

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Feldschwirl

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldschwirl

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Feldschwirl kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet in ca. 1 km Entfernung während der Brutzeit nachgewiesen werden. Die eigene Übersichtskartierung 2014 **und die Daten der biologischen Station 2013 bis 2020** erbrachten keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung. Ein potenzielles Vorkommen im Planungsraum kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit kann aufgrund des potenziellen Vorkommens im Planungsraum nicht ausgeschlossen werden. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

~~Eine Beeinträchtigung des Feldschwirls durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Feldschwirls nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Feldsperling (Passer montanus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldsperling

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Feldsperling

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldsperling

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Feldsperling (*Passer Montanus*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Bei den Kartierungen der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 und 2013 bis 2020 wurde der Feldsperling im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit nicht in der Nähe der Freileitung erfasst. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte einen Brutplatznachweis auf dem Mast-Nr. 5 (alt) der Freileitung in der Nähe des Wasserwerkes.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe des Brutplatzes kommen. Da Feldsperlinge eine große Nistplatz- und Reviertreue aufweisen, ist das durch den Abbau des Masten Nr. 5 (alt) verlorengehende Nest eine Verletzung von Verbotstatbeständen gegeben.

Der weitere anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

~~Eine Beeinträchtigung des Feldsperlings durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Feldsperlings nicht gegeben. Der Verlust des Nistplatzes an Mast Nr. 5 (alt) stellt außerhalb der Brutzeit keine Verletzung von Verbotstatbeständen dar, da in der Nähe genügend Nistplatzmöglichkeiten für den Feldsperling vorhanden sind und sich dieser in der neuen Brutsaison ein neues Nest anlegen kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

~~3S~~ 2S**Messtischblatt**

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Kiebitz

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Kiebitz

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Kiebitz

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Kiebitz sowohl als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Brutvogel kommt er im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Das VSG "Bastauniederung" ist nicht als bedeutendes Rastgebiet bekannt.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.

Bei der ~~Kartierung~~ **den Kartierungen** der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 **und 2013 bis 2020** konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in unmittelbarer Nähe der Freileitung nachgewiesen werden. Auch als Rastvogel ist er im Winter von Oktober bis März regelmäßig mit hohen Individuenzahlen (bis zu 1.000 Ind.) gesichtet worden. Bei der Übersichtskartierung im Frühjahr 2014 konnten zwei Brutpaare sowie ein Nahrungsgast in der Nähe der Freileitung nachgewiesen werden.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit kann nicht ausgeschlossen werden. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

~~Eine Beeinträchtigung des Kiebitzes durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden. Für Überwinterer und Durchzügler besteht dieser Gewöhnungseffekt hingegen nicht. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Leitungsanflug kann daher nicht ausgeschlossen werden.~~

Diese Art weist eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf, weshalb hier mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten rechnen ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Kiebitzes nicht gegeben. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung der Erdseile (VSG 2) ebenfalls nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen AV 1 und VSG2 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Mäusebussard (Buteo buteo)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mäusebussard

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Mäusebussard

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mäusebussard

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Mäusebussard (Buteo buteo)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht nachgewiesen werden. **In den Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2013 bis 2020 wurde die Art mehrfach als Rastvogel nachgewiesen.** Die eigene Erhebung 2014 erbrachte einen Nachweis in ca. 50 m Entfernung von der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe des Brutplatzes kommen.

Ein anlage- und betriebsbedingter Verlust von möglichen Brutplätzen durch Gehölzbeseitigung ist aufgrund der geringen Gehölzverluste hingegen zu vernachlässigen. Der derzeit bestehende Brutplatz wird nicht in Anspruch genommen.

~~Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Leitungsanflug ist aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung nicht zu besorgen.~~ Greifvögel sind zudem aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet als andere Vogelarten.

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Mäusebussards nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Mehlschwalbe (Delichon urbicum)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
 Nordrhein-Westfalen

V 3

3 S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mehlschwalbe

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Mehlschwalbe

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mehlschwalbe

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Sie lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Bei den Kartierungen der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 und 2013 bis 2020 wurde die Mehlschwalbe im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht erfasst bzw. nicht aufgeführt. Bei der Übersichtskartierung 2014 wurde ein Brutplatz auf einem nicht zugänglichen Betriebsgelände in der Nähe der Freileitung vermutet.

Da Mehlschwalben Gebäudebrüter sind, wird der Brutplatz nicht auf einem Masten, sondern an einem Gebäude vermutet. Daher ist auch bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten zu rechnen. ~~Auch anlagebedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung zu rechnen.~~

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Mehlschwalbe nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Nachtigall (Lucinia megarhynchos)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Nachtigall

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Nachtigall

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Nachtigall

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Nachtigall (*Lucinia megarhynchos*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. Sie besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte die Nachtigall im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 1,1 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. **Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2013 bis 2020 wurde die Art nicht nachgewiesen.** Bei der eigenen Erhebung 2014 gelang ein Nachweis auf dem Gelände des Wasserwerkes in unmittelbarer Nähe der Freileitung als Brutvogel.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe des Brutplatzes kommen. Ein anlagebedingter Verlust von Brutplätzen durch Inanspruchnahme von Gehölzen durch Baustellenflächen oder Maststandorte findet nicht statt. Auch eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze durch die Kappung von Gehölzen aufgrund der Verbreiterung des Schutzstreifens ist auszuschließen, da die Nachtigall im Gebüsch in Bodennähe brütet.

~~Eine Beeinträchtigung der Nachtigall durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Nachtigall hat Reviere in direkter Nähe zur Leitungstrasse. Hier kann mit häufigen Querungen der Leitung zu rechnen sein. Die Art hat ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen und nur eine geringe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung, so dass hier nicht mit einer Kollision zu rechnen ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Nachtigall nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Rauchschnwalbe (*Hirundo rustica*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3 S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rauchschnwalbe

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Rauchschnwalbe

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rauchschnwalbe

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Beiblatt Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Bei den Kartierungen der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 und 2013 bis 2020 wurde die Rauchschwalbe im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht erfasst. Auch die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Da die Art an Gebäuden brütet, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. ~~Auch eine Beeinträchtigung des Rauchschwalbe durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Rebhuhn (*Perdix perdix*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

2
2 S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rebhuhn

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Rebhuhn

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rebhuhn

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Beiblatt Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet und kommt als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte das Rebhuhn im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 600 m Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. **In den Daten aus den Jahren 2013 bis 2020 wurde die Art als Brutvogel in ungefähr 80 m Entfernung von der Freileitung nachgewiesen.** Die eigene Erhebung 2014 und 2021 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung, es wurde allerdings keine spezielle Kartierung mit Klangattractoren für diese dämmerungsaktive Art durchgeführt.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines potenziellen Brutplatzes kommen. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

~~Eine Beeinträchtigung des Rebhuhns durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit kann mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen sein.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Rebhuhns nicht gegeben. **Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung der Erdseile (VSG 2) ebenfalls nicht zu erwarten.**

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Saatkrähe (Corvus frugilegus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

* S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Saatkrähe

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Saatkrähe

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Saatkrähe

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Saatkrähe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland als mittelhäufiger Brutvögel sowie ab Oktober/November als Durchzügler und Wintergast vor.

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde eine Saatkrähen-Brutkolonie im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 2 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen. Als Überwinterer waren sie von Oktober bis März im Gebiet. **In den Daten der Biologischen Station aus den Jahren 2013 bis 2020 wurden mehrfach Trupps von bis zu 170 Individuen als Rastvögel nachgewiesen.** Die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit ist aufgrund der großen Entfernung von der Freileitung nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten zu rechnen. Auch anlagebedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen von Brutplätzen zu rechnen, da keine großen Gehölze in Anspruch genommen werden.

~~Eine Beeinträchtigung der Saatkrähen durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Seeadler

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Seeadler

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Seeadler

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Beiblatt Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen können unausgefärbte, nicht geschlechtsreife Seeadler als regelmäßige, aber sehr seltene Nahrungsgäste am Unteren Niederrhein und in der Weseraue auftreten. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Ostdeutschland sowie in Ost- und Nordeuropa. Als Nahrungsgebiete bevorzugt der Seeadler gewässerreiche Auenlandschaften und größere Stillgewässer.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde der Seeadler im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht erfasst bzw. nicht aufgeführt. In den Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 wurde er einmalig als überfliegend erfasst.

Durchzügler sind hauptsächlich durch ein Kollisionsrisiko beim Überflug gefährdet.

Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf, sodass mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten zu rechnen ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Mit erheblichen Gefährdungen der Art durch das geplante Vorhaben, ist nicht zu rechnen, da durch die effektive Markierung des Erdseils zur besseren Erkennbarkeit der Leiterseile nicht das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu erwarten ist. .

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Silberreiher (Casmerodius albus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	R	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719			
R								
2								
3719								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="0"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
s. Beiblatt Silberreiher								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
s. Beiblatt Silberreiher								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
s. Beiblatt Silberreiher								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Silberreiher kommt in NRW selten, aber regelmäßig als Durchzügler vor. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Südosteuropa bis Vorder- und Zentralasien. Die Art brütet in großen Röhrichten an See- und Flussufern, Sümpfen und Lagune. Zur Nahrungssuche sucht der Silberreiher hauptsächlich Grünlandflächen auf.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde der Silberreiher im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht erfasst bzw. nicht aufgeführt. In den Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 wurde mehrfach ein Einzelexemplar als Rastvogel erfasst.

Beeinträchtigende Wirkungen in Bezug auf diese Art gehen von der Kollisionsgefahr der Tiere beim An- und Abflug von Rastgebieten (Schlafplätze, Nahrungsflächen) aus. Durchzügler sind hauptsächlich durch ein Kollisionsrisiko beim Überflug gefährdet.

Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf, sodass mit anlagebedingten Verletzungen von Zugriffsverboten zu rechnen ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Mit erheblichen Gefährdungen der Art durch das geplante Vorhaben, ist nicht zu rechnen, da durch die effektive Markierung des Erdseils zur besseren Erkennbarkeit der Leiterseile nicht das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu erwarten ist. Zudem befinden sich keine geeigneten Rast- und Ruheplätze für Rastvögel im Untersuchungsgebiet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V §

Nordrhein-Westfalen

V §

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turmfalke

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Turmfalke

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turmfalke

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Sein bevorzugter Lebensraum sind offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Der Turmfalke wurde bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 nicht im Vogelschutzgebiet nachgewiesen. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte einen Nachweis als Nahrungsgast, sowie ein potenziell für den Turmfalken geeignetes Nest auf dem Mast Nr. 16 (alt) der Freileitung. **Im Jahr 2021 war kein Nest mehr auf dem Masten vorhanden. In den Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 wird die Art mit mehreren Nachweisen als Gastvogel geführt.**

~~Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Verlust des potenziell geeigneten Nestes nicht auszuschließen.~~

~~Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Leitungsanflug ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung nicht zu erwarten.~~ Greifvögel sind zudem aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet als andere Vogelarten.

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen auf (Bernotat & Dierschke 2015). Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Turmfalken nicht gegeben.

Das potenziell für den Turmfalken geeignete Nest ist vor der nächsten Brutperiode durch die Aufhängung eines geeigneten Nistkastens zu ersetzen (A 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turteltaube

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Turteltaube

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turteltaube

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt.

Bei den Kartierungen der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 und 2013 bis 2020 konnte die Turteltaube im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht nachgewiesen werden. Auch die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Ein potenzielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund bedingt geeigneter Habitatstrukturen und damit auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit kann nicht ausgeschlossen werden.

~~Eine Beeinträchtigung der Turteltaube durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung dagegen ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit kann mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen sein.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Turteltaube nicht gegeben. **Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung der Erdseile (VSG 2) ebenfalls nicht zu erwarten.**

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

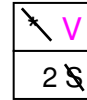
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Wachtel (Coturnix coturnix)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

**Messtischblatt**

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtel

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Wachtel

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtel

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Beiblatt Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen als mittelhäufiger Brutvogel vor. Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte die Wachtel im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 1.400 m Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. **Die Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 verzeichnen keinen Nachweis der Wachtel.** Die Übersichtskartierung 2014 erbrachte keinen Nachweis der dämmerungsaktiven Wachtel, da keine spezielle Kartierung mit Klangattrappen in den Abendstunden durchgeführt wurde.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wachtel auch in der Nähe der Freileitung brütet, ist bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit mit der Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten (Scheuchwirkung) in der Nähe eines potenziellen Brutplatzes zu rechnen. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. ~~Eine anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit kann mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen sein.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Wachtel nicht gegeben. **Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung der Erdseile (VSG 2) ebenfalls nicht zu erwarten.**

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

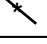
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Wachtelkönig (Crex crex)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
 Nordrhein-Westfalen

 1
1 S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtelkönig

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Wachtelkönig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtelkönig

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Beiblatt Wachtelkönig (Crex crex)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Wachtelkönig kommt in Nordrhein-Westfalen nur sehr lokal vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.

Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- beziehungsweise Winterhochwässern verbreitet, etwa in Seggen-, Pfeifengras- oder Iriswiesen. Er braucht deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Auch extensiv genutzte Agrarflächen, insbesondere Weidewiesen sowie Verlandungszonen, kann die Art besiedeln. Neststandorte sind oft Vegetationsinseln mit ganz dichtem Bewuchs – zum Beispiel mit Pfeifengras oder Brennesseln. Bevorzugt werden Standorte in der Nähe von Büschen – jedoch brütet die Art ebenso in Getreidefeldern oder auf Wiesen, wenn genügend Deckung vorhanden ist.

Der Wachtelkönig wurde bei der Kartierung Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 (Biologische Station 2012) während der Brutzeit in ca. 2 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen. **Die Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 verzeichnen keinen Nachweis des Wachtelkönigs.** Bei der eigenen Übersichtskartierung erfolgte kein Nachweis. Dieser wäre auch nur mit einer speziellen Kartierung in den Abendstunden zu erbringen gewesen, die nicht erfolgte.

Ein Vorkommen der Art in der Nähe der Freileitung ist nicht gänzlich auszuschließen. Daher ist bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit mit der Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten zu rechnen. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. ~~Eine anlagebedingte Beeinträchtigung durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.~~

Die Art weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Wachtelkönigs nicht gegeben. **Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung der Erdseile (VSG 2) ebenfalls nicht zu erwarten.**

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz (Strix aluco)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Waldkauz

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Waldkauz

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Waldkauz

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Beiblatt Waldkauz (Strix aluco)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Bei den Kartierungen der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 und 2013 bis 2020 konnte der Waldkauz im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte ebenfalls keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen für Brutplätze keine Verletzungen von Verbotstatbeständen durch die Bautätigkeiten zu erwarten.

Die Art weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist nicht mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

V(3)

3S *S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Weißstorch

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Weißstorch

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Weißstorch

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Weißstorch (Ciconia ciconia)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Schwerpunkt der Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt in der Weseraue von Petershagen bis Schlüsselburg sowie in der Bastauniederung. Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 150 m Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. **In den Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus den Jahren 2013 bis 2020 wurde er in circa 400 m Entfernung als Rastvogel nachgewiesen.** Die Übersichtskartierung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung. **In der Übersichtskartierung 2021 konnte ein Brutvorkommen des Weißstorchs auf dem Mast unmittelbar westlich des Dützener Weges (K 10) der in diesem Bereich parallel verlaufenden Trasse erfasst werden.**

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines Brutplatzes kommen. Anlage- und betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen v.a. für unerfahrene Jungtiere durch Kollisionen mit der Freileitung kommen. Diese können bei ihren ersten ungeschickten Flugversuchen ggf. einem Leitungsanflug zum Opfer fallen. Trotz der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Die Art weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit ist möglicherweise mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen.

Ein anlagebedingter Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von Gehölzen kann jedoch ausgeschlossen, da keine als Horstbäume geeigneten Gehölze in Anspruch genommen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Weißstorchs nicht gegeben.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung des Erdseils (VSG 2) sind anlagebedingte Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen AV 1 und VSG2 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Wiesenpieper (Anthus pratensis)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2 S

Messtischblatt

3719

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wiesenpieper

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Beiblatt Wiesenpieper

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wiesenpieper

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Beiblatt Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Wiesenpieper ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 1,2 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 **und die Daten der Biologischen Station im Jahr 2013 bis 2020** erbrachten keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Aufgrund der intensiven Nutzung sind für den Wiesenpieper keine adäquaten Habitatstrukturen in der Nähe der Freileitung vorhanden. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten ist daher nicht zu besorgen.

Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Somit kann mit anlage- und betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art gerechnet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

~~Es sind keine Maßnahmen erforderlich.~~

Erhebliche Gefährdungen der Art durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten, da durch die effektive Markierung des Erdseils (VSG 2) zur besseren Erkennbarkeit der Leiterseile nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu rechnen ist.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

**ANHANG II FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE KARTIERUNGEN
IM BEREICH MINDEN-WEST**



110-kV-Leitung

Uphausen – Minden/West 166/167

Faunistische und floristische Kartierungen im Bereich Minden-West

Aufgestellt im Auftrag der:

SAG GmbH, CeGIT
Zum Blauen See 5
31275 Lehrte

durch:



Kurt-Schumacher-Str. 27 - 30159 Hannover
Tel.: (0511) 39 48-603 / Fax: (0511) 39 48-607
info@laukhuf-planungsbuero.de

Hannover, Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Avifauna	3
2.1	Methodik	3
2.2	Ergebnisse	3
3.	Amphibien- und Reptilienkartierung	7
3.1	Methodik	7
3.2	Ergebnisse	7
4.	Tagfalter und Pflanzen	7
4.1	Methodik	7
4.2	Ergebnisse	7

1. Einleitung

Im Rahmen der „Artenschutzprüfung“ zum Vorhaben „110-kV-Leitung Uphausen – Minden/West 166/167“ wurden Vorkommen von Avifauna, Amphibien, Reptilien, Raupenfutterpflanzen von wertgebenden Tagfalterarten sowie das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erfasst.

2. Avifauna

2.1 Methodik

Auf ca. 4.300 m Trassenlänge wurde 2014 in einem ca. 100 m breiten Korridor rechts und links der Trasse eine Vogelkartierung durchgeführt. Diese erfolgte in Form einer halbquantitativen Übersichtskartierung. Dazu wurden drei Kartierdurchgänge am 7. und 23. April sowie am 31. Mai 2014 durchgeführt. Hierbei wurden die 19 Maststandorte aufgesucht und der Untersuchungskorridor abgelaufen bzw. abgefahren.

Bei der Kartierung wurden alle Nachweise von wertgebenden bzw. gefährdeten Vogelarten (Rote Liste, Status: 1-3, V Nordrhein-Westfalen/Deutschland) mit Angaben über die Lage der nachgewiesenen Revierzentren erfasst.

Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung ab der Morgendämmerung bis in den frühen Vormittag durchgeführt. Es wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren revieranzeigenden Verhaltensweisen punktgenau verortet.

2.2 Ergebnisse

Es wurden insgesamt 35 Vogelarten beobachtet, wobei für 23 Arten ein Brutvorkommen wahrscheinlich oder nachgewiesen ist. Die Nachweise der planungsrelevanten Arten Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Nachtigall wurden kommentiert.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen wurden in einer Fundortkarte (s. Abb. 1) und einer kommentierten Tabelle der nachgewiesenen Vogelarten dargestellt (s. Tab. 1).

Alle planungsrelevanten Vogelarten wurden in einer Karte mit Häufigkeit und vermutlichem Status notiert. Die Auswertung erfolgte nach den drei Begehungen und nach Möglichkeit unter Einschätzung des diesjährigen Status der Art:

BV: potentieller oder nachgewiesener Brutvogel;

NG: Nahrungsgast zur Brutzeit, brütet wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes

DZ: Durchzügler, brütet wahrscheinlich nicht im Umfeld des UG;

ü: überfliegend (ohne Bezug zum UG);

n: außerhalb des UG in der Nachbarschaft (ohne Bezug zum UG).

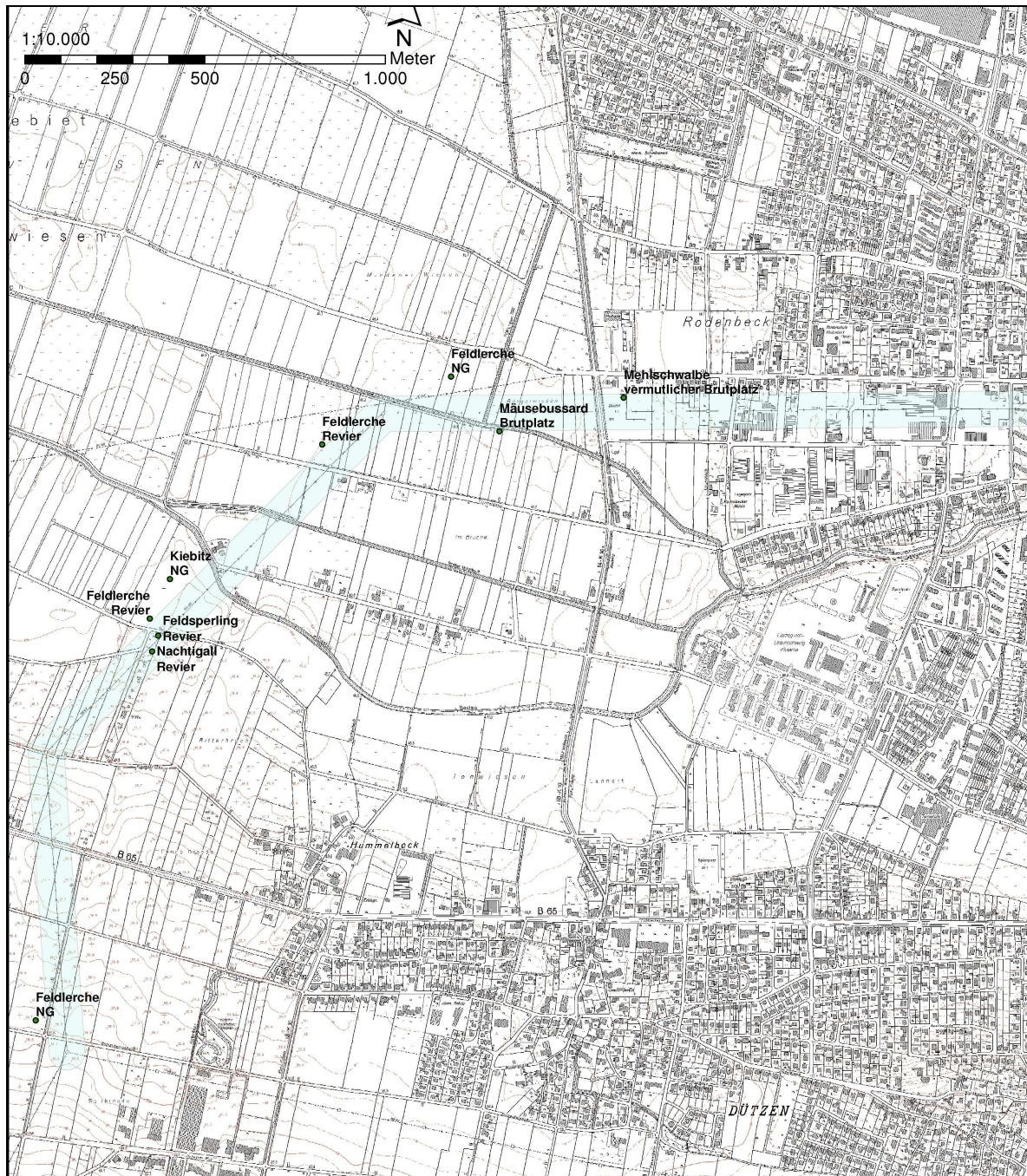


Abbildung 1: Nachweis avifaunistischer Arten im Untersuchungsraum

Tab. 1: Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet (April bis Mai 2014) mit Gefährdungsangabe, Status und Häufigkeit

Minden-West									
deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Arten-schutz	VS-RL	RL BRD 2009 [wandernde 2012]	RL NRW 2008	RL NRW 2008 Naturraum WB/WT	Häufigkeit in Klassen /absolut	Status	Anmerkung, Kommentar
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	*	*	B	BV	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	V	V	A	BV	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	*	*	A	BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	*	B	BV	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	*	*		n	
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	*	*		ü	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§		3	3	3	2	BV	2 Reviere ragen in den Korridor hinein, 2 weitere Reviere scheinen weiter entfernt zu sein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		V	3	V	1	BV	1 Brutplatz an einem Strommasten festgestellt
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	*	*	A	BV	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§		*	*	*	A	BV	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		*	V	V		n	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	V	V	A	BV	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		*	*	*		ü	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		*	*	*	A	BV	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		*	*	*	A	BV	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	§		V	V	V			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		*	*	*	A	BV	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			Neozoe	◆	◆	A	BV	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	Artikel 4(2)	2 [V]	3 S	3		NG	1 vermutliches Revier (Brutzeitbeobachtung in potentiellm Bruthabitat) außerhalb des Korridors
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§		*	V	V		n	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	*	*	B	BV	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§		V [3]	3	3		n	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§		*	*	*		ü	

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Arten-schutz	VS-RL	RL BRD 2009 [wandernde 2012]	RL NRW 2008	RL NRW 2008 Naturraum WB/WT	Häufigkeit in Klassen /absolut	Status	Anmerkung, Kommentar
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	*	*	1	BV	1 Brutplatz in einem Pappelbestand am Rande des Korridors
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§		V	3	3	(A)	BV	Betriebshof der Stadt Minden, nicht zugänglich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	*	*	B	BV	
Nachtigall	<i>Lucinia megarhynchos</i>	§	Artikel 4(2)	*	3	3	1	BV	1 vermutliches Revier innerhalb des Korridors
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		*	*	*	A	BV	1 Nest auf einem Mast, 2014 wahrscheinlich nicht besetzt, potentiell auch für Turmfalke geeignet
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		V	3 S	3		NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	*	*	B	BV	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	*	*	A	BV	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§		*	*	*		NG	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		*	V S	V S		NG	Brutplatz nicht bekannt, Masten und Leitung werden als Ansitzplätze genutzt
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	Anhang I	3 [3/V]	3 S	3 S		n	1 besetztes Nest im NSG, weit außerhalb des Korridors
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§		*	*	*	A	BV	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	*	*	A	BV	
Summe							23	35	

grau unterlegt: in Karte dargestellt

3. Amphibien- und Reptilienkartierung

3.1 Methodik

Die Amphibien- und Reptilienkartierung erfolgte an sämtlichen bestehenden Maststandorten, soweit erreichbar, an den ersten beiden Kartierdurchgängen bei geeigneter Witterung. Reptilien werden üblicherweise durch langsames, vorsichtiges Absuchen geeigneter Habitats gesucht. Diese Habitats bestehen zumeist aus an den Maststandorten gelegenen Wegrainen, Ackerrandflächen oder Straßenböschungen.

Amphibienvorkommen bedingen zum Abbläuen geeignete Gewässer, die im Bereich des untersuchten Trassenkorridors nicht vorhanden sind.

3.2 Ergebnisse

An den Maststandorten wurden keine Reptilien beobachtet. Aufgrund der Standortbedingungen (dichter Bewuchs, innerhalb landwirtschaftlicher Intensivnutzflächen, fehlende vegetationsarme Bereiche) war auch nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.

Auch an den Maststandorten oder deren näherer Umgebung wurden keine geeigneten Laichgewässer der potentiell vorkommenden Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Molche) gefunden, so dass mit einer Betroffenheit von Amphibien nicht zu rechnen ist.

4. Tagfalter und Pflanzen

4.1 Methodik

Das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten (nach regionalisierter Rote Liste NRW) sowie von Raupenfutterpflanzen der wertgebenden (im Biotopkataster genannten und gefährdeten) Tagfalterarten im Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Bastauniederung, -wiesen“ (DE-3618-401 und MI-001) wurde innerhalb des 100 m-Trassenkorridors erfasst.

4.2 Ergebnisse

Es wurden weder gefährdete Pflanzenarten noch Raupenfutterpflanzen wertgebender Tagfalterarten gefunden.



110 kV-Freileitung Uphausen- Minden (West)

**Übersichtsbegehung zur
Aktualisierung der Landschafts-
planerischen Unterlagen**

Auftraggeber

SPIE SAG GmbH
Zum Blauen See 5
31275 Lehrte

Auftragnehmer

Die Landschaftsplaner GmbH

Kurt-Schumacher-Straße 27
D – 30159 Hannover
info@die-landschaftsplaner.de

Stand Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand	2
2.	Methode	2
3.	Ergebnisse	2
3.1	Brutvögel	2
3.1.1	Feldlerche.....	3
3.1.2	Kiebitz.....	4
3.1.3	Nachtaktive Arten	4
3.2	Biotope	4
4.	Fazit	5
5.	Literatur	5
6.	Anhang	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesene Arten der Kartierung 2014 sowie ihre Statureinschätzung nach Übersichtsbegehung 2021	3
---	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Veränderte Biotoptypen in Abschnitt 1.....	6
Abbildung 2: Veränderte Biotoptypen in Abschnitt 2.....	6
Abbildung 3: Veränderte Biotoptypen in Abschnitt 3.....	7
Abbildung 4: Biotoptypen in Abschnitt 4	7

1. Gegenstand

Für das noch nicht umgesetzte Vorhaben bzw. den Ersatzneubau obiger 110 kV-Hochspannungsleitung gelten die den Planunterlagen (LBP, FFH/VSG-VP, ASP) zugrunde liegenden Erfassungsergebnisse zu Brutvogelvorkommen aus dem Erfassungsjahr 2014 inzwischen als veraltet und waren deshalb auf Plausibilität zu prüfen. Ferner sollte der Aktualisierungsbedarf auf Grundlage einer aktuellen Übersichtsbegehung kontrolliert und ggf. ergänzt werden. Daraus ergab sich eine ergänzende Kontrolle auf planungsrelevante nachtaktive Arten zusätzlich zum Artenspektrum aus der Ersterfassung sowie auch die Kontrolle/Aktualisierung der ehemaligen Daten zu den Biotoptypen im planungsrelevanten Untersuchungskorridor. Des Weiteren wurde der Untersuchungskorridor zu Brutvögeln für die aktuelle Übersichtserfassung/Begehung auf 160 m beidseits der Trasse erweitert, im Gegensatz zu vorher 100 m beidseits der Trasse.

Die Ergebnisse dieser Übersichtsbegehung/Erfassung werden hier vorgestellt und ihre Relevanz für die vorliegenden Daten aus 2014 im Genehmigungsverfahren aufgezeigt.

2. Methode

Die Begehung zur Erfassung von tagaktiven Brutvögeln/Vögeln im erweiterten Trassenkorridor erfolgte am 12.04.2021 und 26.04.2021, wobei am 26.04.2021 auch die Überprüfung der Biotoptypen bzw. etwaiger Veränderungen derselben erfolgte. Diese beschränkte sich auf die vorliegenden Daten des insgesamt 200 m weiten Untersuchungskorridors.

Die erstmalige Nachtbegehung zur Kontrolle etwaiger nachtaktiver Arten (Eulen/Käuze) im erweiterten 320 m–Untersuchungskorridor wurde am 03.05.2021 unter Einsatz von Klangattrappen vorgenommen (Südbeck et al. 2005).

3. Ergebnisse

3.1 Brutvögel

Die Tabelle 1 zeigt die aus der Datenerfassung aus 2014 im 200 m-Untersuchungskorridor nachgewiesenen Arten.

Planungsrelevante Arten sind grau unterlegt.

In der ergänzenden Spalte ist der Nachweisstatus in 2021 angegeben. In Klammern gesetzt sind Arten, die bei einmaliger Begehung nicht dokumentiert wurden, was teils in der Phänologie begründet ist, da einzelne Langstreckenzieher (z.B. Gartengrasmücke, Gelbspötter) zu den Terminen der Übersichtsbegehung noch nicht im Brutgebiet eingetroffen waren. Für diese wird die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens aufgrund der Habitatbeschaffenheit eingeschätzt.

Der Weißstorch brütet im Grenzbereich des erweiterten Untersuchungskorridors auf der Traverse eines Strommastes der nicht beplanten Trasse. Es ist der Mast unmittelbar westlich des Dützener Weges (K 10) der in diesem Bereich parallel verlaufenden Trasse am Nordrand des erweiterten Untersuchungskorridors.

Tabelle 1: Nachgewiesene Arten der Kartierung 2014 sowie ihre Statureinschätzung nach Übersichtsbegehung 2021

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Arten-schutz	Status	Nachweis 2021
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	BV	ja
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	BV	ja
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	BV	(ja)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	BV	ja
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	n	(ja)
Elster	<i>Pica pica</i>	§	ü	(ja)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	BV	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	BV	(ja)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	BV	(ja)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	BV	(ja)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	n	(ja)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	BV	(ja)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	ü	(ja)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	BV	ja
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	BV	(ja)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	BV	ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	BV	(ja)
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		BV	ja
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	NG	(nein)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	n	(ja)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	BV	ja
Kuckuck	<i>Cuculuc canorus</i>	§	n	(ja)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§	ü	(ja)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	BV	ja
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	BV	(ja?)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	BV	ja
Nachtigall	<i>Lucinia megarhynchos</i>	§	BV	ja
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	BV	ja
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	NG	ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	BV	ja
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	BV	(ja)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	NG	ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	NG	(ja)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	BV	ja
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	BV	ja
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	BV	ja

3.1.1 Feldlerche

Da bei zwei Tageterminen und zudem im Vorfeld des Termins zur nächtlichen Erfassung von Eulen/Käuzen weder im erweiterten Untersuchungskorridor noch darüber hinaus in Hör- und Sichtreichweite Feldlerchen festgestellt werden konnten, die Termine aber bereits in der Brutzeit nach möglichem Durchzug der Art erfolgten, werden aktuelle Feldlerchenvorkommen im erweiterten Trassenkorridor und auch darüber hinaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Da wir davon ausgehen, daß es sich bei den beiden Revierfeststellungen in

2014 um eine methodisch korrekte Einschätzung der Revierzentren im Verhältnis zu den Freileitungen handelt, ist ein drastischer Bestandsrückgang der lokalen Feldlerchenpopulation zu konstatieren. Dieses legen die ehemals lokalisierten Revierzentren bzw. ihre Freileitungsnähe nahe, da landschaftsstrukturell wesentlich hochwertigere großflächigere Bereiche im Umfeld nach aktueller Erfassung heute ebenfalls unbesiedelt sind.

3.1.2 Kiebitz

Auch für den Kiebitz lagen die Geländeterminale in dessen Brutzeit. Es erfolgte keinerlei Kiebitzsichtung im erweiterten Untersuchungskorridor und darüber hinaus. Die Daten aus 2014 dokumentieren ein Nahrungsgastvorkommen angrenzend zum Untersuchungskorridor. Ein solches wird in der Durchzugszeit bzw. bei geeignetem Bruthabitat in der Umgebung des erweiterten Trassenkorridors temporär nicht ausgeschlossen; die aktuellen Ergebnisse weisen jedoch nicht auf ein Vorkommen des Kiebitz hin.

3.1.3 Nachtaktive Arten

Es erfolgte kein Nachweis von nachtaktiven Eulen/Käuzen im erweiterten Untersuchungskorridor bei jahreszeitlich und witterungsbedingt günstigem einmaligem Erfassungstermin.

3.2 Biotop

Gegenüber den Daten aus 2014 veränderte Biotopkulissen sind auf der Basis der Grundlagedaten in den Abb. 1 – 4 im Anhang dargestellt.

4. Fazit

Zurückliegende Daten zur Feldlerche bedürfen keiner weiteren Überprüfung. Alle weiteren Ergebnisse zu planungsrelevanten Arten können bestätigt bzw. als plausibel erachtet werden. Nachkartierungen für diese Arten erscheinen unnötig. Vorkommen nachtaktiver Eulen/Käuze wurden bei einmaliger Kontrolle nicht festgestellt.

Besonders hervorzuheben und in der artenschutzrechtlicher Prüfung und der FFH (VSG)-Verträglichkeitsprüfung ergänzend zu beachten ist das Vorkommen einer aktuell bestehenden Weißstorchbrut auf der südlichen Traverse eines Strommastes an der Nordgrenze des erweiterten Untersuchungskorridors unmittelbar westlich des Dützener Weges (K 10). Der Horst ist besetzt, Nestbau erfolgte +/- ab dem 12.04.2021, weiterer Brutnachweis somit nicht erforderlich. Der Mast ist von der überplanten Trasse unabhängig. Weitere Begehungen sind aufgrund vorliegender Befunde und der Habitatbeschaffenheit auch im erweiterten betrachteten Korridor kaum geboten.

Die VSG-Verträglichkeitsprüfung zur Bastauniederung ist im Hinblick auf das außerhalb der Vogelschutzgebietskulisse gelegene Weißstorchvorkommen zu überarbeiten bzw. dort zu ergänzen, dass auch externe Brutvorkommen bestehen, die partiell an Nahrungshabitate der Art im VSG gebunden sind.

Die Artenschutzprüfung muss wenigstens auf das Vorkommen und wenn möglich die Gefährdungsrisiken eingehen, auch wenn dies vordergründig nicht plausibel erscheinen mag, da das Nest schließlich aktuell auf einem bestehenden Strommast errichtet wurde.

Veränderungen in der Biotopstruktur sind marginal und betreffen hauptsächlich kleinflächige Umwandlungen von Acker in Grünland.

5. Literatur

BALLASUS (*SUBMITTED*): REVIERDISTANZ DER FELDLERCHE *ALAUDA ARVENSIS* ZU ANTHROPOGENEN UND NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSFAKTOREN. VOGELWARTE.

A
6. Anhang



Abbildung 1: Veränderte Biotoptypen in Abschnitt 1



Abbildung 2: Veränderte Biotoptypen in Abschnitt 2



Abbildung 3: Veränderte Biotoptypen in Abschnitt 3



Abbildung 4: Biotoptypen in Abschnitt 4